

SATZUNG
der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18. Oktober 1977 (Nds. GVBl. S. 497) und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung des Nieders. Abgabenordnungs-Anpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325) hat der Rat der Stadt Friesoythe in seiner Sitzung am 30. Januar 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark (*Euro*) festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs; dies gilt nicht für Sozialhilfesachen.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz od. teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Jugendhilfesachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - f) Sozialversicherungssachen (§ 137 RVO),
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Steueranpassungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 118 des Bundessozialhilfegesetzes.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Abs. 1 und 3 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt auch, soweit keine oder keine volle Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 20,00 Deutsche Mark (10,23 Euro) überschreiten.

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. wer die Kosten durch eine der Samtgemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 3 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 Nds. NKAG die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friesoythe, den 30. Januar 1979

Stadt Friesoythe

Cloppenburg
Bürgermeister

Habrock
Stadtdirektor

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Friesoythe vom 30. Januar 1979

Tarif-Nr.	Gegenstand	DM	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1	Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1	im Format DIN A 5	1,50	0,77
1.1.2	im Format DIN A 4	2,50	1,28
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00	5,11
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	7,00	3,58
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10	0,05
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite		
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	1,00	0,51
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	1,50	0,77
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00	12,78
1.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite		
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	9,00	4,60
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	12,00	6,14
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	18,00	9,20
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	30,00	15,34
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00	1,53
2.2	Beglaubigung von Abschriften		
	je Seite der Erstaufbereitung	3,00	1,53
	der Durchschrift	2,00	1,02
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.		
2.3	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,		
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	2,00	1,02
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00	0,51
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00	5,11 – 15,34
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif - Nrn. zu erheben sind)	2,00 – 200,00	1,02 – 102,26
3.	Akteneinsicht		

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,00	1,02
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.		
3.2.1	Grundgebühr	10,00	5,11
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00	1,53
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,30	0,15
	jedoch mindestens	2,00	1,02
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	3,00	1,53
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	3,00 – 300,00	1,53 – 153,39
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe-waltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00	5,11
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00	7,67
9.	Vermögensverwaltung		
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflas-sungsvormerkungen und Vorkaufsrechten		
9.1.1	bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 €) des Nominal-betrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00	10,23
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM (5.112,92 €)	10,00	5,11
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grund-pfandrechten Dritter		
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 €) des Nominal-betrages des begünstigten Grundpfandrechts	20,00	10,23
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM (5.112,92 €)	10,00	5,11
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	20,00 – 100,00	10,23 – 51,13
Anmerkung zu 9.	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erläuterungen und Bewilligungen auf-grund einer rechtlichen Verpflichtung .		
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00	1,02

11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00	1,02
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00	1,02
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00	2,56
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	8,00	4,09
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von		
15.1	bis 10.000,00 DM (5.112,92 €)	5,00	2,56
15.2	über 10.000,00 DM bis 20.000,00 DM (über 5.112,92 € bis 10.225,84 €)	10,00	5,11
15.3	über 20.000,00 DM bis 50.000,00 DM (10.225,84 € bis 25.564,59 €)	15,00	7,67
15.4	über 50.000,00 DM bis 100.000,00 DM 25.564,59 € bis 51.129,19 €	20,00	10,23
15.5	über 100.000,00 DM bis 250.000,00 DM (über 51.129,19 € bis 127.822,97 €)	25,00	12,78
15.6	über 250.000,00 DM bis 500.000,00 DM (über 127.822,97 € bis 255.645,94 €)	30,00	15,34
15.7	über 500.000,00 DM (255.645,94 €)	40,00	20,45
16.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	3,00 1,00	1,53 0,51
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von		
17.1	0,2 qm	2,00	1,02
17.2	0,5 qm	3,00	1,53
17.3	1,0 qm	5,00	2,56
17.4	über 1,00 qm	8,00	4,09
18.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00	10,23
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für		
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	7,00	3,58
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00	5,11
	Tarif – Nr. 18 Satz 2 gilt entsprechend		
20.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten		

20.1	bis zu 20.000 DM (10.225,84 €)	20,00	10,23
20.2	bis zu 40.000 DM (20.451,68 €)	40,00	20,45
20.3	bis zu 80.000 DM (40.903,35 €)	60,00	30,68
20.4	über 80.000 DM (40.903,35 €)	100,00	51,13
21.	Entwässerungsgenehmigungen auf Grund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Friesoythe		
21.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00	15,43
21.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 Ziff. 7 der Entwässerungssatzung	100,00- 300,00	51,13 – 153,39
22.	Wertschätzungen bebauter und unbebauter Grundstücke 0,2 von Tausend des Schätzwertes mindestens jedoch	20,00	10,23
23.	Verzicht auf Vorkaufsrecht nach § 24 BBauG	4,00	2,05
24.	Archiv		
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00	5,11
24.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	4,00	2,05
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	0,51
	Daneben kann die Gebühr zu Tarif – Nr. 23.1 erhoben werden		
24.3	Benutzung des Archivs		
24.3.1	für einen Tag	10,00	5,11
24.3.2	für eine Woche	30,00	15,43
24.3.3	für längere Zeit bis zu	100,00	51,13
	Anmerkung zu 24.1 bis 24.3		
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten		
25.	Rechtsbehelfe		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.		
	Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle		

**Tabelle zum Kostentarif (Ziffer 25) gem. § 2 der Verwaltungskostensatzung
der Stadt Friesoythe vom 30. Januar 1979**

Wertstufe bis zu		
300,00 DM (153,39 €) einschließlich	15,00 DM	7,67 €
400,00 DM (204,52 €) einschließlich	19,00 DM	9,71 €
500,00 DM (255,65 €) einschließlich	23,00 DM	11,76 €
600,00 DM (306,78 €) einschließlich	27,00 DM	13,80 €
700,00 DM (357,90 €) einschließlich	30,00 DM	15,34 €
800,00 DM (409,03 €) einschließlich	33,00 DM	16,87 €
900,00 DM (460,16 €) einschließlich	36,00 DM	18,41 €
1.000,00 DM (511,29 €) einschließlich	39,00 DM	19,94 €
1.100,00 DM (562,42 €) einschließlich	42,00 DM	21,47 €
1.200,00 DM (613,55 €) einschließlich	45,00 DM	23,01 €
1.300,00 DM (664,68 €) einschließlich	48,00 DM	24,54 €
1.400,00 DM (715,81 €) einschließlich	51,00 DM	26,08 €
1.500,00 DM (766,94 €) einschließlich	54,00 DM	27,61 €
1.600,00 DM (818,07 €) einschließlich	57,00 DM	29,14 €
1.700,00 DM (869,20 €) einschließlich	60,00 DM	30,68 €
1.800,00 DM (920,33 €) einschließlich	62,00 DM	31,70 €
1.900,00 DM (971,45 €) einschließlich	64,00 DM	32,72 €
2.000,00 DM (1.022,58 €) einschließlich	66,00 DM	33,75 €
2.300,00 DM (1.175,97 €) einschließlich	71,00 DM	36,30 €
2.600,00 DM (1.329,36 €) einschließlich	76,00 DM	38,86 €
2.900,00 DM (1.482,75 €) einschließlich	81,00 DM	41,41 €
3.200,00 DM (1.636,13 €) einschließlich	86,00 DM	43,97 €
3.500,00 DM (1.789,52 €) einschließlich	91,00 DM	46,53 €
3.800,00 DM (1.942,91 €) einschließlich	96,00 DM	49,08 €
4.100,00 DM (2.096,30 €) einschließlich	101,00 DM	51,64 €
4.400,00 DM (2.249,68 €) einschließlich	106,00 DM	54,20 €
4.700,00 DM (2.403,07 €) einschließlich	111,00 DM	56,75 €
5.000,00 DM (2.556,46 €) einschließlich	116,00 DM	59,31 €
5.400,00 DM (2.760,98 €) einschließlich	122,00 DM	62,38 €
5.800,00 DM (2.965,49 €) einschließlich	128,00 DM	65,45 €
6.200,00 DM (3.170,01 €) einschließlich	134,00 DM	68,51 €
6.600,00 DM (3.374,53 €) einschließlich	140,00 DM	71,58 €
7.000,00 DM (3.579,04 €) einschließlich	146,00 DM	74,65 €
7.400,00 DM (3.783,56 €) einschließlich	152,00 DM	77,72 €
7.800,00 DM (3.988,08 €) einschließlich	157,00 DM	80,27 €
8.200,00 DM (4.192,59 €) einschließlich	162,00 DM	82,83 €
8.600,00 DM (4.397,11 €) einschließlich	167,00 DM	85,39 €
9.000,00 DM (4.601,63 €) einschließlich	172,00 DM	87,94 €
9.500,00 DM (4.857,27 €) einschließlich	177,00 DM	90,50 €
10.000,00 DM (5.112,92 €) einschließlich	182,00 DM	93,06 €

- Von dem Mehrbetrag bis 10.000,- DM (5.112,92 €)
für je 1.000,- DM (511,29 €) 7,- DM (3,58 €),
- von dem Mehrbetrag bis 1 Million DM (511.291,88 €)
für je 2.000,- DM (1.022,58 €) 12,- DM (6,14 €),
- von dem Mehrbetrag über 1 Million DM (511.291,88 €)
für je 5.000,- DM (2.556,46 €) 15,- DM (7,67 €),
- Werte über 10.000,- DM (5.112,92 €) sind auf volle 1.000,- DM (600,00 €),
- Werte über 100.000,- DM (51.129,19 €) sind auf volle 2.000,- DM (1.100,00 €),
- Werte über 1 Million DM (511.291,88 €) sind auf volle 5.000,- DM (2.600,00 €)
aufzurunden.